jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/11/21 11Os153/84, 12Os86/86, 13Os184/08w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.11.1984

Norm

StPO §366 C
StPO §369

Rechtssatz

Im Adhäsionserkenntnis muss neben der geschuldeten Leistung und der Person des Berechtigten auch der Schuldner bestimmt bezeichnet sein. Überdies muss das Erkenntnis - um einer Nachprüfung zugänglich zu sein - auch begründet werden. Bloße Verweisung auf Gesetzesstellen genügt (im allgemeinen) nicht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 153/84
  Entscheidungstext OGH 21.11.1984 11 Os 153/84
  Veröff: RZ 1985/29 S 90
- 12 Os 86/86
  Entscheidungstext OGH 09.10.1986 12 Os 86/86
  Vgl auch; nur: Überdies muss das Erkenntnis - um einer Nachprüfung zugänglich zu sein - auch begründet werden. Bloße Verweisung auf Gesetzesstellen genügt (im allgemeinen) nicht. (T1)
- 13 Os 184/08w
  Entscheidungstext OGH 18.06.2009 13 Os 184/08w
  Auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0101290

Zuletzt aktualisiert am

09.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at